DEUTSCHE KONTAKTALLERGIE-GRUPPE (DKG)

in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft

Stellungnahme der DKG zur Ziffer 3002 des EBM in der Fassung vom 16.12.2003

Im Entwurf eines neuen Arztgruppen - EBM vom 16.12.2003 findet sich im Abschnitt "30.1 Allergologie" die im Anhang (Seiten 3 und 4 diese Papiers) wiedergegebene Ziffer zur Epikutantestung. Hierzu nimmt die Deutsche Kontaktallergie-Gruppe (DKG) wie folgt Stellung:

- 1. Unter der Ziffer 3002 ist als obligater Leistungsinhalt die Epikutantestung ohne jede Quantifizierung aufgeführt. Die mit 1655 Punkten dotierte Ziffer ist also theoretisch abrechnungsfähig, sowie nach entsprechender Anamnese ein Test mit einer einzigen Substanz vorgenommen wird. Eine umfangreiche Epikutantestung zur Aufklärung auch nur etwas komplizierterer Krankheitsfälle kann leicht 50 bis 60 Testsubstanzen oder sogar mehr umfassen. Im Fall unklarer Reaktionen kann ein offener Anwendungstest (ROAT) erforderlich sein. Für eine Epikutantestung entstehen relativ hohe Sachkosten (Testsubstanzen, Testpflaster). Die gezielte Indikationsstellung, adäquate Durchführung und richtige Beurteilung eines solchen Tests erfordert Expertise. Es ist nicht im Interesse einer qualitativ hochwertigen Medizin, wenn hier der notwendige Aufwand nicht angemessen honoriert wird, sondern eine fundierte Diagnostik einem Minimal-Programm abrechnungstechnisch gleichgestellt wird.
 Unser Vorschlag wäre, die einzelnen Testungen gesondert zu honorieren, z.B. mit einer
 - Unser Vorschlag wäre, die einzelnen Testungen gesondert zu honorieren, z.B. mit einer Gebührenstaffelung. Denkbar wäre ein höherer Satz für die Basisdiagnostik (Standardreihe, ca. 30 Testungen), ein mittlerer Satz für bis zu zusätzliche 30 Testungen (ausreichend für die meisten Fälle), und ein deutlich geringerer Satz für darüber hinausgehende (über 60) Testungen (um exzessivem Testen vorzubeugen).
- 2. Dass die Ziffer 3002 nur noch einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden kann, würde bedeuten, dass nur noch einmal im Jahr eine Epikutantestung vorgenommen werden kann. Für die Mehrzahl der Fälle ist dies sicher ausreichend. Nicht selten ergibt jedoch erst der weitere Krankheitsverlauf Hinweise auf zusätzliche auslösende Allergene, wodurch eine weitere Epikutantestung (keine Wiederholungstestung) noch vor Ablauf eines Jahres erforderlich wird. Diese Möglichkeit muss erhalten bleiben, da sonst eine Verschleppung der Erkrankung mit allen gesundheitlichen und ökonomischen Folgen droht. Es sollte daher die Option für die zusätzliche

Vorsitzender: Prof. Dr. med. J. Brasch, Univ.-Hautklinik, Schittenhelmstr. 7, 24105 Kiel, Tel.: 0431 / 597 15 07, Fax: 597 15 09 1. Stellvertreter: PD Dr. med. D. Becker, Univ.-Hautklinik, Langenbeckstr. 1, 55101 Mainz, Tel.: 06131 / 17 36 79, Fax: 17 66 14 2. Stellvertreter: Dr. med. J. Geier, IVDK an der Univ.-Hautklinik, von-Siebold-Str. 3, 37075 Göttingen, Tel.: 0551 / 39 89 84, Fax: 39 60 95 Schriftführerin: PD Dr. med. V. Mahler, Dermatologische Klinik, Hartmannstr. 14, 91052 Erlangen, Tel. 09131 / 853 67 19, Fax: 853 38 54 Stellv. Schriftführerin:: Dr. med. M. Agathos, Dermatologische Abteilung des Städtischen Krankenhauses Schwabing, Kölner Platz 1, 80804 München, Tel.: 089 / 30 68 2296, Fax: 30 68 3918

Schatzmeisterin: Prof. Dr. med. C. Szliska, Dermatologische Klinik, Krankenhaus Bethesda, 57258 Freudenberg, Tel.: 02734 / 70 95, Fax: 279 45 02 Dem Vorstand der Deutschen Kontaktallergie-Gruppe gehören außerdem die Vorsitzenden der ABD und des IVDK an:

ABD: Prof. Dr. med. P. Elsner, Univ.-Hautklinik, Erfurter Str. 35, 07740 Jena, Tel.: 03641 / 937 370, Fax: 03641 / 937 418 IVDK: PD Dr. med. A. Schnuch, IVDK an der Univ.-Hautklinik, von-Siebold-Str. 3, 37075 Göttingen, Tel.: 0551 / 39 64 39, Fax: 39 60 95

Abrechnung einer Ergänzungstestung mit max. 20 Testsubstanzen ermöglicht werden. Zur Abrechnung wäre der Gebührensatz für die Basisdiagnostik angemessen, da ein nicht unerheblicher logistischer Aufwand für die erneute Testung anfällt.

3. Eine Pricktestung bzw. eine weitere Testung zum Ausschluss einer Soforttyp-Allergie (Ziffer 3003) ist nach dem vorliegenden Entwurf für den EBM im Behandlungsfall nicht neben der Epikutantestung berechnungsfähig. Das atopische Ekzem ist jedoch eine der wichtigsten Differentialdiagnosen des allergischen Kontaktekzems; bei fast allen Ekzempatienten ist es wichtig, zu klären, ob eine atopische Diathese vorliegt. Dazu ist eine Pricktestung ein wesentlicher Bestandteil. In der jetzigen Fassung der Ziffer 3002 könnte eine Pricktestung erst in dem der Epikutantestung folgenden Quartal vorgenommen und berechnet werden, was eine unnötige und möglicherweise auch kostenträchtige Verschleppung der Diagnostik bedeutet. Es muss auch in Zukunft möglich sein, in ein und demselben Quartal wichtige diagnostische Schritte bei Ekzempatienten abarbeiten zu können.

Wenn die Neufassung des EBM in der geplanten Form verbindlich wird, so befürchten wir dass:

- 1. Eine Qualitätskontrolle in der Diagnostik von Typ IV Allergien nicht mehr möglich ist und der medizinische Standard deutlich sinkt.
- 2. Die Abklärung von Kontaktekzemen aus abrechnungstechnischen Gründen verschleppt wird und hierdurch hohe medizinische und volkswirtschaftliche Folgekosten entstehen.
- 3. Wegen drastisch sinkender Testzahlen das derzeit breite Angebot an Testsubstanzen verarmen wird. Eine fundierte Diagnostik wäre damit in Zukunft -ganz unabhängig von allen abrechnungstechnischen Fragen- nicht mehr möglich.

Zusammenfassend fordert die DKG daher:

- 1. Die Abrechnung der Epikutantestungen muß in angemessener Relation zur Anzahl der getesteten Substanzen stehen, um die Qualität der Diagnostik zu sichern.
- 2. Es muss möglich sein, ergänzende Epikutantestungen im selben Krankheitsfall vornehmen zu können und auch honoriert zu bekommen.
- Neben dem Epikutantest muss bei Ekzempatienten eine Pricktestung im selben Behandlungsfall möglich und abrechnungsfähig sein.

Für den Vorstand der DKG, Kiel, 10.02.2004

Im Entwurf eines neuen Arztgruppen - EBM vom 16.12.2003 findet sich im Abschnitt "30.1 Allergologie" die folgende Ziffer zur Epikutantestung:

30.1.1 Allergie-Testungen

3002 Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer (Kontakt-)Allergie vom Spättyp (Typ IV)

Obligater Leistungsinhalt

- Spezifische allergologische Anamnese,
- Epikutan-Testung,
- Überprüfung der lokalen Hautreaktion,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Hautfunktionsteste (z.B. Alkaliresistenzprüfung, Nitrazingelbtest),
- Mukoviszidose-Schweißtest,
- Bestimmung des Elektrolytgehalts durch Widerstandsmessung,
- ROAT-Testung (wiederholter offener Expositionstest),
- Okklusion,

einmal im Krankheitsfall

1655 Punkte

AL (Minuten)	AL, inkl. Assistenz (Punkte)	TL (Minuten)	TL (Punkte)
40	605	55	1050

Die Leistung nach der Nr. 3002 ist im Behandlungsfall nicht neben den Leistungen nach den Nm. 350, 1221, 1229 und 3003 berechnungsfähig.

Zur Erläuterung die Definitionen von "Behandlungsfall" und "Krankheitsfall" aus dem Bundesmantelvertrag – Ärzte (BMV-Ä), § 21 :

Die gesamte von demselben Vertragsarzt innerhalb desselben Kalendervierteljahres an demselben Kranken ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse vorgenommene Behandlung gilt jeweils als Behandlungsfall.

Ein Krankheitsfall umfasst das aktuelle sowie die nachfolgenden drei Kalendervierteljahre, die der Berechnung der krankheitsfallbezogenen Leistungsposition folgen.

Die oben angesprochene Leistung nach Ziffer 3003 ist Folgende:

3003 Allergologisch-diagnostischer Komplex zum Ausschluss einer Allergie vom Soforttyp (Typ I)

Obligater Leistungsinhalt

- Spezifische allergologische Anamnese,
- Prick-Testung

und/oder

- Scratch-Testung

und/oder

- Reibtestung

und/oder

- Skarifikationstestung

und/oder

- Intrakutan-Testung

und/oder

- Konjunktivaler Provokationstest

und/oder

- Nasaler Provokationstest,
- Vergleich zu einer Positiv- und Negativkontrolle,
- Überprüfung der lokalen Hautreaktion,
- Vorhaltung notfallmedizinischer Versorgung,

einmal im Krankheitsfall

1200 Punkte

AL (Minuten)	AL, inkl. Assistenz (Punkte)	TL (Minuten)	TL (Punkte)
30	455	40	745

Die Leistung nach der Nr. 3003 ist im Behandlungsfall nicht neben den Leistungen nach den Nrn. 350, 1221, 1229 und 3002 berechnungsfähig.